



12. Infobrief vom 17. Dezember 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration:

I. Umsetzung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV, siehe Anlage) in den Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

1. Zugang von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatern oder Rechtsberatern zu Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Nicht in den Einrichtungen regelmäßig beschäftigten Personen wie z.B. Flüchtlings- und Integrationsberatern, weiteren Mitarbeitern der Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar tätigen Ehrenamtlichen oder Rechtsberatern ist für die Dauer der Geltung der 11. BayIfSMV unter Beachtung der geltenden Hygienekonzepte und dem bislang praktizierten Verfahren zur Kontaktdatenerfassung, das Betreten der Einrichtungen grundsätzlich weiterhin gestattet.

Ehrenamtliche sind ferner an die allgemeinen Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen sowie an die nächtliche Ausgangssperre gebunden (§§ 2 Nr. 5, 3 und 4 Abs. 1 der 11. BayIfSMV). Siehe hierzu die Ausführungen unter den Nrn. 5, 6 und 7).

Erlässt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde für den betroffenen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt aufgrund eines gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhten Inzidenzwertes an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen verschärfende Regeln (§ 25 i. V. m § 9 der 11. BayIfSMV), so soll die Regierung ortsbezogene verschärfende Zutrittsregelungen für die Unterkünfte bestimmen. Die Beratung

durch Flüchtlings- und Integrationberater oder Ehrenamtliche kann dann in der Regel nur als Distanzberatung stattfinden, z. B. über Telefon, E-Mail und Chat.

2. Integrations- und Berufssprachkurse und weitere Integrationsangebote und -projekte

Mit der 11. BayInfSMV sind nun auch **Berufssprachkurse** als Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 der 11. BayInfSMV). Bei den **Integrationskursen** sowie den weiteren Integrationsangeboten und -projekten, wie z. B. den Erstorientierungskursen oder der Kursreihe „Leben in Bayern“, bleibt es dabei, dass diese als sonstige außerschulische Bildungsangebote (§ 20 Abs. 1 der 11. BayInfSMV) nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden dürfen. Digitale Formate sind bei allen Angeboten zulässig.

Die **Abnahme von Prüfungen** ist nach Maßgabe des § 17 Satz 1 der 11. BayInfSMV sowohl im Bereich der Integrationskurse als auch im Bereich der Berufssprachkurse zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finden trotz landesrechtlicher Zulässigkeit bis einschließlich 10. Januar 2021 Prüfungen im Bereich "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) und "Leben in Deutschland" (LiD) **nicht** statt.

3. Besuche in den Unterkünften

Besuche in den Unterkünften sollen weiterhin lediglich in Ausnahmefällen, z. B. bei engen Familienangehörigen, erlaubt werden. Übernachtungen sowie Besuche aus dem Ausland sind generell **nicht** zulässig.

4. Allgemeines Abstandsgebot

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten (§ 1 der 11. BayInfSMV). Das Gelände der jeweiligen Einrichtung

gilt als öffentlicher Raum. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

Das Infektionsrisiko kann wesentlich gemindert werden, wenn jeglicher sozialer Kontakt auf ein Minimum reduziert wird. Der jeweilige Sicherheitsdienst in den Einrichtungen ist als Beauftragter der Unterkunftsverwaltung befugt, Ansammlungen auf dem Gelände aufzulösen, bei denen durch einzelne Personen der Mindestabstand von 1,5 m und / oder die Kontaktbeschränkung nicht gewahrt ist. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

5. Allgemeine Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der Unterkunft ist nur bei Vorliegen triftiger Gründen erlaubt (§ 2 der 11. BayIfSMV). Zu den triftigen Gründen gehören insbesondere:

- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
- der Besuch von Einrichtungen und die Wahrnehmung von Angeboten im Sinne der §§ 18 bis 22 der 11. BayIfSMV, soweit diese in Präsenzform stattfinden dürfen, und die Teilnahme an Prüfungen (vgl. Nr. 2),
- die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,
- Versorgungsgänge, Einkauf und der Besuch von Dienstleistungsbetrieben in dem nach den §§ 12 und 13 der 11. BayIfSMV zulässigen Ausmaß,
- der Besuch eines anderen Hausstands unter Beachtung der Kontaktbeschränkung (vgl. Nr. 7),
- der Besuch bei Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen unter Beachtung der Kontaktbeschränkung (vgl. Nr. 7),
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen unter Beachtung der Kontaktbeschränkung (vgl. Nr. 7),
- die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familienkreis,

- Sport und Bewegung an der frischen Luft unter Beachtung der Kontaktbeschränkung (vgl. Nr. 7),
- die Versorgung von Tieren,
- Behördengänge,
- die Teilnahme an Gottesdiensten und an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften unter den Voraussetzungen des § 6 der 11. BayIfSMV sowie an Versammlungen unter den Voraussetzungen des § 7 der 11. BayIfSMV.

6. Nächtliche Ausgangssperre

Landesweit ist von 21 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb der Unterkunft untersagt (§ 3 der 11. BayIfSMV), es sei denn dies ist begründet aufgrund

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

7. Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt auf dem Unterkunftsgelände ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 der 11. BayIfSMV).

Im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 können sich stattdessen auch alle Angehörigen des eigenen Hausstands mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden, zum engsten Familienkreis gehörenden Personen zuzüglich zu deren Hausständen gehörenden Kindern unter 14 Jahren treffen. Zum engs-

ten Familienkreis gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zeit ab dem 27. Dezember 2020 und damit ausdrücklich auch für **Silvester** und **Neujahr keine Sonderregelungen** gelten.

8. Nutzung von Sportstätten

Die Nutzung von Sportstätten (innen und außen) ist zu untersagen (§ 10 Abs. 3 der 11. BaylFSMV. Ob eine Sportstätte in diesem Sinne vorliegt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Freiflächen, die **nicht öffentlich zugänglich** sind und als Teil des Unterkunftsgeländes angesehen werden können, sind davon **nicht** erfasst. Bei der Nutzung der betreffenden Freiflächen ist jedoch die Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkung (vgl. Nr. 7) sicherzustellen.

9. Alkoholverbot in den Unterkünften

Mit Verweis auf § 24 Abs. 2 der 11. BaylFSMV ist der Konsum von Alkohol auf den Unterkuftsflächen unter freiem Himmel zu untersagen. Für Asylunterkünfte kann die zuständige Regierung (für die dezentralen Unterkünfte das zuständige Landratsamt) das allgemeine Alkoholverbot im Einzelfall auf Grundlage des Hausrechts ausweiten.

II. Verlängerung des Kreditprogramms Corona-Kredit-Gemeinnützige

Im Auftrag des Bayerischen Sozialministeriums dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Laufzeit des Kreditprogramms Corona-Kredit-Gemeinnützige vorerst bis zum 30. Juni 2021 verlängert wurde. Gemeinnützige Organisationen können weiterhin bei ihren Hausbanken Anträge auf den Corona-Kredit-Gemeinnützige stellen.

Das Kreditprogramm wurde durch das Bayerische Sozialministerium in Zusammenarbeit mit der LfA Förderbank Bayern (LfA) konzipiert. Grundsätzlich können alle gemeinnützigen, in Bayern ansässigen Organisationen davon profitieren, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich gibt es nicht.

Weitere Informationen dazu unter <https://lfa.de/webs-ite/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php> .